

RS Vwgh 2002/7/30 98/14/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2002

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

82/06 Krankenanstalten

Norm

ÄrzteG 1984 §2 Abs2;

ÄrzteG 1998 §3 Abs2;

KAKuG 2001 §2 Abs1 Z7;

KAKuG 2001 §2 Abs3;

UStG 1994 §10 Abs2 Z15;

UStG 1994 §6 Abs1 Z19;

Rechtssatz

Zur Abgrenzung, ob die Tätigkeit eines Arztes noch unter das Ärztegesetz oder bereits unter das Krankenanstaltengesetz (nunmehr Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. I Nr. 65/2002) fällt, kann auch auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zurückgegriffen werden. Danach ist als unterscheidendes Merkmal zwischen Ambulatorien und den Arztpraxen bei ersteren eine organisatorische Einrichtung, bei Ordinationen die medizinische Eigenverantwortlichkeit des behandelnden Arztes gegenüber dem Patienten maßgeblich. Überdies liegt bei Ambulatorien der (Behandlungs-)Vertrag nicht (nur) mit dem Arzt, sondern (auch) mit dieser Einrichtung, die unter sanitätsbehördlicher Aufsicht steht, vor. In der Regel weisen Krankenanstalten eine Anstaltsordnung auf, der sowohl die Patienten als auch die Ärzte unterliegen (Hinweis VfGH E 7.3.1992, G 198/90, VfSlg 13023/1992).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140203.X03

Im RIS seit

18.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at